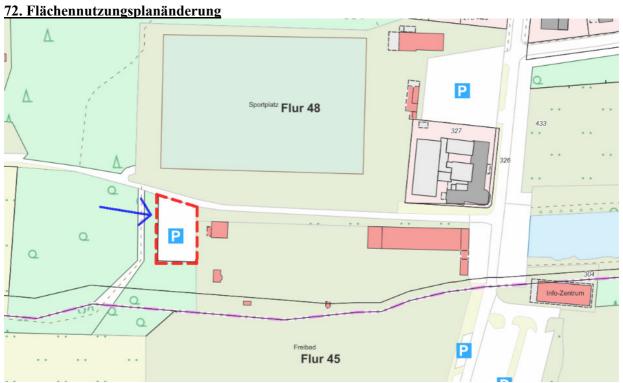


Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

- 72. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 88 "Bereich Freibad/Naherholungsgebiet" in Gangelt im Parallelverfahren; hier:
- 1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. l. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- 2. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. l. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- **Zu 1.:** Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 30.01.2024 beschlossen, den Flächennutzungsplan in seiner 72. Änderung zu ändern. Gesetzliche Grundlage für das Bauleitplanverfahren ist § 2 Abs. 1 des BauGB.

Das Ziel der Planung ist zunächst die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 88 "Bereich Freibad/Naherholungsgebiet". Weitere wesentliche Planungsziele bestehen in der adäquaten Unterbringung von Geflüchteten sowie in der generellen Wahrung gesunder Wohnverhältnisse.

Das Plangebiet ist im nachstehenden Kartenauszug (ABK) durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Auszug aus der Amtlichen Basiskarte (ABK)

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 30.01.2024 ebenfalls beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 88 "Bereich Freibad/Naherholungsgebiet" aufzustellen.

Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Gangelt, Flur 48, Flurstück 433 und hat eine Größe von 650 m² (Teilfläche).



Zu 2.: Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 30.01.2024 ebenfalls beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für das Verfahren der 72. Flächennutzungsplanänderung und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 88 im Parallelverfahren erfolgt auf der Grundlage der in der Sitzung vorgestellten Planfassungen sowie Begründungen und findet in der Zeit vom

16.02.2024 bis einschließlich 18.03.2024

während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 201/202, statt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Bauleitplänen schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail (info@gangelt.de) oder über den Planungs- und Beteiligungsserver der Gemeinde Gangelt unter dem Link www.o-sp.de/gangelt Aktuelle Beteiligungen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung

Erklärung

Der Aufstellungsbeschluss sowie der Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur 72. Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan Nr. 88 "Freibad/Naherholungsgebiet" im Parallelverfahren werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur 72. Flächennutzungsplanänderung und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 88 "Freibad/Naherholungsgebiet" stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 30.01.2024 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren. Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.





Gangelt, 31.01.2024

Willems Bürgermeister

Standort	
Datum Aushang	07.02.2024
Datum Abnahme	



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

68. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 85 "Im Heyerfeld" in Gangelt im Parallelverfahren;

Hier:

- 1. Auslegungsbeschluss für die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. l. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- 2. Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 85 "Im Heyerfeld" gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. l. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Zu 1.:

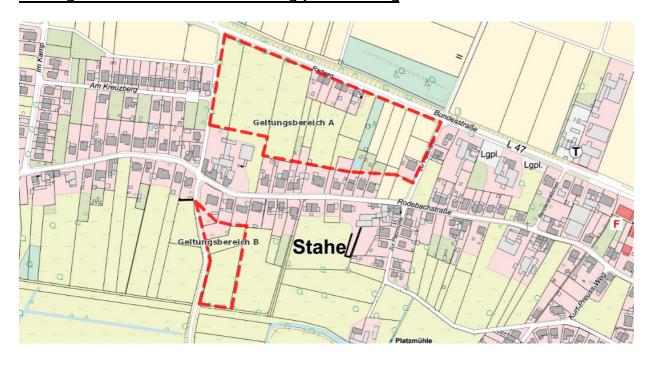
Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 30.01.2024 den Entwurf der 68. Flächennutzungsplanänderung und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung mit Umweltbericht und den wesentlichen, bisher vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

Zu 2.:

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 30.01.2024 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 85 und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung mit Umweltbericht und den wesentlichen bisher vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

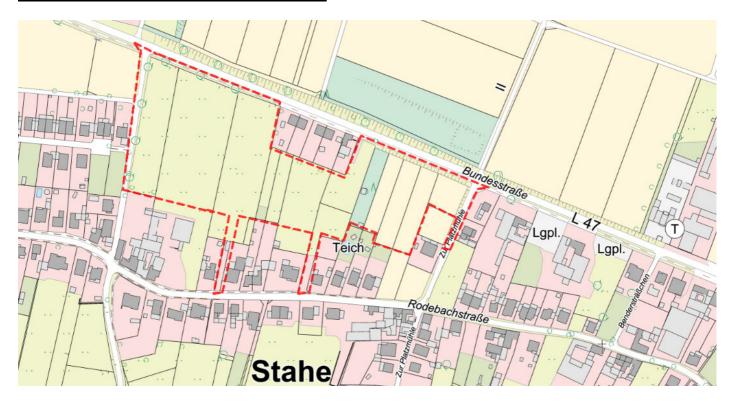
Das Plangebiet ist in den nachstehenden Kartenauszügen (Auszug aus der Amtlichen Basiskarte) durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.

Geltungsbereich der 68. Flächennutzungsplanänderung





Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 85



Die Entwürfe der 68. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 85 nebst Begründung mit Umweltbericht und den nach der Einschätzung der Gemeinde Gangelt wesentlichen, bislang vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen vom

16.02.2024 bis einschließlich 18.03.2024

während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags	von	08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 201/202, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Bauleitplänen schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail (info@gangelt.de) oder im Internet über www.gangelt.de Bauleitplanung > Aktuelle Beteiligungen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB stehen während der öffentlichen Auslegung der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt unter www.gangelt.de Bauleitplanung > Aktuelle Beteiligungen zum Download bereit.

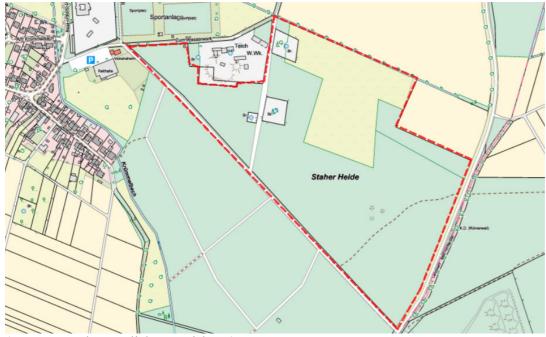
Zusätzlich sind die eingestellten Unterlagen zu dem Bauleitplanverfahren in einem zentralen Portal des Landes unter der Internetseite www.uvp.nrw.de zugänglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen

2024-02-02

ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Zu den beiden Bauleitplänen wurde gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die bisherigen Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht dargelegt. Der Umweltbericht ist ein eigenständiger Bestandteil der Begründung. Das planbedingte ökologische Defizit im Umfang von 47.635 Ökopunkten soll über externe Ausgleichsmaßnahmen in der Gemarkung Gangelt, Flur 36, Flurstück 312 abgegolten werden. An dieser Stelle wird eine artenreiche Wiese, gut ausgeprägt angelegt.



(Auszug aus der Amtlichen Basiskarte)

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und ebenfalls öffentlich ausgelegt werden:

Art der Information		Quellen
Mensch	Lärm (Straßenverkehr, Fluglärm, Landwirtschaft, Windkraftanlagen), Immissionswerte, Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Gesundheit, Erholung	Begründung, Umweltbericht, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
Tiere und Pflanzen	Vorkommende Tierarten, Artenschutz, Pflanzenbestand,	Begründung, Umweltbericht, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
Boden	Bodenaufbau, Bewertung des Bodens, Bodenveränderungen, Versiegelung des Bodens,	Umweltbericht, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
Fläche	Inanspruchnahme von Iandwirtschaftlichen Flächen, Nachverdichtung	Begründung, Umweltbericht
Wasser	Grundwasserverhältnisse, Niederschlagswasserbeseitigung,	Begründung, Umweltbericht, Stellungnahmen der



	T	
	Oberflächenwasser, Hochwasserschutz, Sümpfungsmaßnahmen, Versickerungsfähigkeit	Träger öffentlicher Belange
Luft und Klima	Klimatische Verhältnisse, Erwärmung, Versiegelung, Emissionen (Luftschadstoffe)	Umweltbericht, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
Landschaftsbild	Vorhandener Baumbewuchs, Veränderung des Landschaftsbildes	Umweltbericht
Kultur- und sonstige Sachgüter	Umgang mit Bodendenkmälern, Sachgut landwirtschaftliche Fläche, Bergwerksfelder	Umweltbericht, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
Wechselwirkungen	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes	Umweltbericht
Erneuerbare Energien	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	Umweltbericht
Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen	Erdbebengefährdung (Erdbebenzone 2 in der Untergrundklasse "S")	Umweltbericht
Emissionen, Abfälle und Abwässer	Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	Umweltbericht
Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	Kompensationsmöglichkeiten zu den Beeinträchtigungen der verschiedenen Schutzgüter	Umweltbericht

Folgende Gutachten liegen darüber hinaus vor:

- Artenschutzrechtliche Prüfung, Büro Liebert, 52477 Alsdorf, mit Informationen zum Artenbestand und möglichen Auswirkungen im Plangebiet
- Schalltechnische Untersuchung, Büro Mück, 52134 Herzogenrath, mit Informationen zu Lärmemissionen und -immissionen im Plangebiet
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Büro VDH, 41812 Erkelenz, mit Informationen zum ökologischen Eingriff und Ausgleich im Plangebiet



Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung

Erklärung

Der Auslegungsbeschluss zum Entwurf der 68. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 85 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses zum Entwurf der 68. Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan Nr. 85 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 30.01.2024 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren. Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 31.01.2024 Willems Bürgermeister

Standort	
Datum Aushang	07.02.2024
Datum Abnahme	



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

61. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78 "Bereich Sittarder Straße / Hastenrather Straße / Martin-May-Straße" in Gangelt im Parallelverfahren;

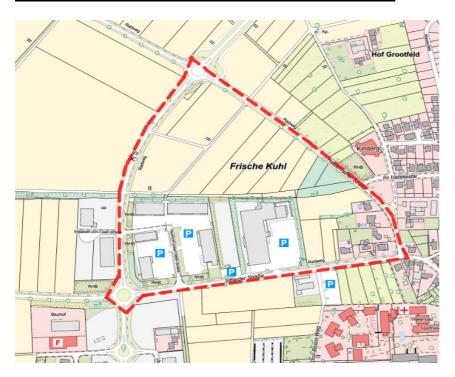
Hier:

- 1. Beschluss über die Teilung des Bebauungsplanes Nr. 78 "Bereich Sittarder Straße / Hastenrather Straße / Martin-May-Straße" in zwei Teilbereiche gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. l. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- 2. Auslegungsbeschluss für die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. l. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- 3. Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 78 "Bereich Sittarder Straße / Hastenrather Straße / Martin-May-Straße Teilbereich A" gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. l. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Zu 1.: Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 30.01.2024 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 78 "Bereich Sittarder Straße / Hastenrather Straße / Martin-May-Straße" in zwei Teilbereiche aufzuteilen. Die neuen Bezeichnungen der Bebauungspläne lauten nunmehr:
 - -Bebauungsplan Nr. 78 "Bereich Sittarder Straße / Hastenrather Straße / Martin-May-Straße Teilbereich A"
 - -Bebauungsplan Nr. 78 "Bereich Sittarder Straße / Hastenrather Straße / Martin-May-Straße Teilbereich B"
- Zu 2.: Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 30.01.2024 den Entwurf der 61. Flächennutzungsplanänderung und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung mit Umweltbericht und den wesentlichen, bisher vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.
- Zu 3.: Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 30.01.2024 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 78 Teilbereich A und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung mit Umweltbericht und den wesentlichen bisher vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

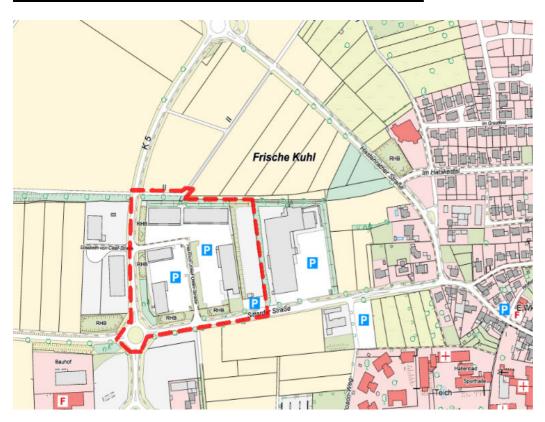
Das Plangebiet ist in den nachstehenden Kartenauszügen (Auszug aus der Amtlichen Basiskarte) durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Geltungsbereich der 61. Flächennutzungsplanänderung



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 78 - Teilbereich A



Die Entwürfe der 61. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 78 – Teilbereich A nebst Begründung mit Umweltbericht und den nach der Einschätzung der Gemeinde Gangelt wesentlichen, bislang vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen vom

2024-02-03



<u>16.02.2024 bis einschließlich 18.03.2024</u>

während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags von 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 201/202, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Bauleitplänen schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail (info@gangelt.de) oder im Internet über <u>www.gangelt.de</u> > Bauleitplanung > Aktuelle Beteiligungen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB stehen während der öffentlichen Auslegung der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt unter www.gangelt.de > Bauleitplanung > Aktuelle Beteiligungen zum Download bereit.

Zusätzlich sind die eingestellten Unterlagen zu dem Bauleitplanverfahren in einem zentralen Portal des Landes unter der Internetseite <u>www.uvp.nrw.de</u> zugänglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Zu den beiden Bauleitplänen wurde gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die bisherigen Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht dargelegt. Der Umweltbericht ist ein eigenständiger Bestandteil der Begründung. Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Vor dem Hintergrund der bereits seit vielen Jahren vorhandenen intensiven gewerblichen Bebauung und Nutzung und der hohen Versiegelung (GRZ 0,8) wird mit den Festsetzungen des neuen Bebauungsplanes kein zusätzlicher Eingriff vorbereitet. Der Eingriff war bereits vor der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78 zulässig.



Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und ebenfalls öffentlich ausgelegt werden:

Art der Information		Quellen	
Mensch	Lärm (Straßenverkehr, Fluglärm, vorhandener Einzelhandel), Immissionswerte, Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Gesundheit, Erholung	Begründung, Umweltbericht, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	
Tiere und Pflanzen	Vorkommende Tierarten, Artenschutz, Pflanzenbestand,	Begründung, Umweltbericht, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	
Boden	Bodenaufbau, Bewertung des Bodens, Bodenveränderungen, Versiegelung des Bodens, Erdbebengefährdung, Kompensationsmaßnahmen	Umweltbericht, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	
Fläche	Inanspruchnahme von Iandwirtschaftlichen Flächen, Nachverdichtung	Begründung, Umweltbericht	
Wasser	Grundwasserverhältnisse, Niederschlagswasserbeseitigung, Oberflächenwasser, Hochwasserschutz, Sümpfungsmaßnahmen	Begründung, Umweltbericht, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	
Luft und Klima	Klimatische Verhältnisse, Erwärmung, Versiegelung, Emissionen	Umweltbericht, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	
Landschaftsbild	Lage zum Wald, Strauch- und Baumbewuchs an der Bahntrasse	Umweltbericht	
Kultur- und sonstige Sachgüter	Umgang mit Bodendenkmälern, Sachgut landwirtschaftliche Fläche, Bergwerksfelder	Umweltbericht, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	
Wechselwirkungen	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes	Umweltbericht	
Erneuerbare Energien	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	Umweltbericht	

Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen	Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben	Umweltbericht
Emissionen, Abfälle und Abwässer	Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	Umweltbericht

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung

Erklärung

Der Beschluss zur Teilung des Bebauungsplanes Nr. 78 und der Auslegungsbeschluss zum Entwurf der 61. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 78 -Teilbereich A werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Beschlusses zur Teilung des Bebauungsplanes Nr. 78 und des Auslegungsbeschlusses zum Entwurf der 61. Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan Nr. 78 - Teilbereich A stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 30.01.2024 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren. Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 31.01.2024 Willems Bürgermeister

Standort	
Datum Aushang	07.02.2024
Datum Abnahme	

Hinweis: Die öffentliche Bekanntmachung wurde auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt, www.gangelt.de, am 07.02.2024 vollzogen.